

2422 033

Entscheid.-Sammlung d. Senats

176

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 22. 251/72

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Willi H. [REDACTED],

Apartado [REDACTED], B[REDACTED]/Kolumbien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Horn, Fuchs und Dr. Thum geschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 12. Januar 1972 wird zugelassen.

S. F. F. F. F.

Der Kläger beantragte erstmals im Oktober 1961 Entschädigung, und zwar für Schäden an Körper oder Gesundheit, an Eigentum sowie in beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, und bat gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die verstrichene Anmeldefrist. Mit Bescheid vom 2. Januar 1962 verweigerte die Entschädigungsbehörde die Wiedereinsetzung und lehnte den Antrag als verspätet ab. Die rechtzeitig erhobene Klage nahm der Kläger im November 1964 zurück, nachdem er sich in einem außergerichtlichen Vergleich vom 10. April 1964 dazu verpflichtet hatte. Die Beklagte hatte in diesem Vergleich den angefochtenen Bescheid insoweit aufgehoben, als er den Gesundheitsschadensanspruch betraf, und hatte sich verpflichtet, diesen Anspruch sachlich zu prüfen. Im Januar 1967 lehnte sie diesen Anspruch aus medizinischen Gründen ab.

Im Dezember 1965 meldete der Kläger u.a. den Berufsschadensanspruch unter Hinweis auf §§ 189 Abs. 3 Satz 2, 189a Abs. 1 BGG erneut an. Die Behörde lehnte ab. Klage und

176

- 3 -

Berufung hatten keinen Erfolg. Das Berufungsgericht nimmt zwar an, daß die Entschädigungsbehörde dem Kläger mit dem Vergleich vom 10. April 1964 Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 BGB) für den Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit gewährt habe. Gleichwohl könne aber der Kläger den Berufschadensanspruch nicht nach § 189a Abs. 1 BGB anmelden, weil er diesen Anspruch schon früher angemeldet gehabt und dann zurückgenommen habe.

Es ist die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB), ob die Entschädigungsbehörde dem Kläger durch den Vergleich vom 10. April 1964 für die Gerichte bindend (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BGB) Wiedereinsetzung gegen die Verjährung der Antragsfrist gewährt hat und der Kläger infolgedessen gemäß Art. XII Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 EEG-Schluß, § 189a Abs. 1 BGB oder Art. XII Nr. 3 EEG-Schluß den Berufschadensanspruch erneut anmelden konnte.

Mai

Dr. Thoma

